

**Satzung der  
INTERESSENGEMEINSCHAFT RHEINHALDE e.V.  
Grenzach - Wyhlen**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Rheinhalde e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Grenzach-Wyhlen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach unter VR 807 eingetragen.

**§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Pflege und Förderung des Wassersports, sowie den Erhalt der bestehenden landschaftlichen Idylle des Ufergebietes „Rheinhalde“ in Grenzach-Wyhlen. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Pflege und Erhalt des Ufergebietes „Rheinhalde“ durch die dem Verein angeschlossenen Anlieger
  - Wassersport auf dem Rhein
  - Regelmäßige Zusammenkünfte, sowie wassersportliche Veranstaltungen
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine gewerbliche Nutzung des Vereinsvermögens, insbesondere der Steganlage durch Mitglieder des Vereins oder vereinsfremde Personen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Nutzung erfolgt im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Vereins.
5. Wurde eine Steuerbegünstigung erteilt, so ist bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Der Verein besteht aus
  - Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

3. Aktive Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die Mitgliedern gemäß Gesetz und dieser Satzung zukommen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Passive Mitglieder beteiligen sich nicht unmittelbar an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele. Sie sind aber berechtigt, Einrichtungen der „Interessengemeinschaft Rheinhalde e.V.“, die nicht ausschließlich Zwecken des Motorsports dienen, zu benützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und sind nicht wählbar.
5. Mitglieder, die durch Aufgabe des Wassersports oder/und Abgabe ihres Anliegergrundstückes aus dem Kreise der aktiven Mitglieder ausscheiden, behalten ihr Stimmrecht, wenn sie mindestens fünf Jahre aktive Mitglieder waren. Solche Mitglieder sind wählbar, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertel-Mehrheit beschließt.
6. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Als Ehrenmitglied können solche Personen aufgenommen oder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffer -5- erfüllen.

## **§ 5 Aktivmitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Es dürfen nicht mehr Mitglieder aufgenommen werden als Stegplätze und Anliegergrundstücke der Rheinhalde zur Verfügung stehen. Die Aufnahme als Aktivmitglied ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die „Interessengemeinschaft Rheinhalde e.V.“ besteht nicht.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet hierbei erstmalig der Vorstand, der den Antrag zur Bestätigung der Aufnahme der Mitgliederversammlung vorträgt.
3. Tritt ein Mitglied vom aktiven Vereinsleben zurück, so kann es beantragen, daß seine Aktivmitgliedschaft auf einen Familienangehörigen, oder im Todesfalle per Testament auf seinen Erben, übertragen wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der diesen zur Bestätigung der Mitgliederversammlung vorträgt. Aufnahmegebühren werden in diesem Falle nicht erhoben. Das bisherige Mitglied kann auf Antrag als Passivmitglied weiterhin dem Verein angehören.

## **§ 6 Passivmitgliedschaft**

1. Passivmitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Passivmitglied in den Verein.
2. Die Passivmitgliedschaft wird auch auf schriftlichen Antrag Mitgliedern verliehen, die sich aus dem aktiven Vereinsleben zurückziehen wollen und unter Kündigung des Nutzungsvertrages über den Liegeplatz diesen an den Verein zurückgeben oder ihr Anliegergrundstück veräußern.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind jedoch beitragsfrei.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist aber nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

## § 9 Ausschluß und Ausschlußverfahren

1. Ein Ausschluß aus der „Interessengemeinschaft Rheinhalde e.V.“ kann aus wichtigem Grunde erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor
  - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen. Diese liegt vor wenn, ungeachtet sonstiger Umstände, dreimal ein schriftlicher Verweis durch den Vorstand ergangen ist. Ein Verweis ergeht bei Verstoß gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Wasser, sonstigen Verstößen gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen, bei Verstößen gegen die Vereinsordnungen der „Interessengemeinschaft Rheinhalde e.V.“ und der „Gemeinsamen Stegordnung“ für die Gemeinschaftsstegeanlage, sowie Anweisungen des Vorstandes.
  - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der „Interessengemeinschaft Rheinhalde e.V.“ in der Öffentlichkeit.
  - bei Beitragsrückstand, wenn das Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen, in denen auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde, innerhalb einer Frist von einem Monat die fälligen Beiträge nicht bezahlt.
  - wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Aufnahme als Mitglied verhindert hätten. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft bereits mehr als 24 Monate besteht und sich das Mitglied in dieser Zeit satzungskonform verhalten hat.
2. Über die Einleitung eines Ausschlußverfahrens befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Stellungnahme des Mitglieds muß schriftlich und binnen spätestens drei Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung zu Händen des ersten Vorsitzenden erfolgen.
 

Auf Antrag des auszuschließenden Mitglieds oder durch Beschluß des Vorstandes kann, soweit dies sachdienlich ist, eigens eine Vorstandssitzung einberufen werden, in der in persönlichem Gespräch mit dem betroffenen Mitglied über die Vorwürfe beraten wird.
3. Über den Ausschluß entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung durch Abstimmung, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Der Ausschluß erfolgt durch Streichung des betroffenen Mitglieds aus der Mitgliederliste.
4. Die Entscheidung des Vorstandes und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu den Vereinsakten zu begründen. Eine Kopie der Begründungsschrift ist dem ausgeschlossenen Mitglied zuzuleiten.
5. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Ausschluß erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Aufnahmegebühren oder auf sonstige Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Etwaige Darlehensansprüche gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Insbesondere haben sie im Rahmen der Verfügbarkeit Anspruch auf Liegeplätze (durch Nutzungsvertrag oder zeitbedingte Miete) an der Steganlage.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Insbesondere besteht die Verpflichtung, sich für gemeinschaftlich zu erbringende Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
3. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, dauernd eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Er hat gegenüber dem Vereinsvorstand den entsprechenden Nachweis jederzeit und beim erstmaligen Einbringen eines Bootes grundsätzlich zu erbringen. Die „Gemeinsame Stegordnung“ zwischen dem „Yacht-Club Hörnle e.V.“ und der „Interessengemeinschaft Rheinhalde e.V.“ ist bei der Nutzung der Gemeinschaftssteganlage zu beachten.
4. Nimmt der Eigentümer eines Stegliegeplatzes seinen Platz mit Sicherheit für eine bestimmte Zeit (z.B. bei Ferienabwesenheit) nicht in Anspruch, kann der Vorstand diesen Platz in dieser Zeit Gästen oder Vereinsmitgliedern überlassen. Der Eigentümer ist, sofern dies tatsächlich möglich ist, vorab zu informieren. Die Einwilligung des Eigentümers ist nicht nötig, wenn dieser seinen Stegplatz zwei Jahre lang nicht benutzt hat. Der Eigentümer ist vom Vorstand über die Vermietung schriftlich zu unterrichten.

Bei einer saisonalen Vermietung des Stegplatzes erhält der Eigentümer den Erlös bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Unkosten des aktuellen Vereinsjahres erstattet. Ein Mehrerlös aus der Vermietung des Stegplatzes geht in das Vereinsvermögen über.

## § 11 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Endrichtung von Aufnahmegebühr und laufenden Beiträgen verpflichtet. Die jeweilige Höhe, sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zusätzlich haben die Mitglieder, die einen Nutzungsvertrag für die Steganlage besitzen, die anfallenden anteiligen Kosten für den Stegunterhalt zu entrichten. Diese Kosten werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen. Passivmitglieder zahlen die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrags der Aktivmitglieder.
2. Neben den Beiträgen können durch die Mitgliederversammlung auch Umlagen beschlossen werden.
3. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag und die Stegunterhaltskosten sind bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Sonstige Zahlungen sind, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungsdatum zu leisten.
4. Beim Ableisten der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes kann der Vorstand auf Antrag die Beitragspflicht für ruhend erklären. Der Vorstand ist auch ermächtigt, in besonderen Fällen, den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Bei Vermietung eines Stegplatzes wird der Eigentümer, der seinen Platz zur Verfügung stellt, von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und anderen Vereinsgebühren entsprechend § 10 für das laufende Vereinsjahr freigestellt.

## § 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet als Generalversammlung jährlich einmal statt. Zu ihr muß mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch einfachen Brief, unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung, eingeladen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Anträge auf Änderung von Beiträgen oder Aufnahmegebühren sowie Entscheidungen über den Ausschluß von Mitgliedern sind, letztere ohne Namensangabe, in der Tagesordnung aufzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Generalversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Wenn auch dieser verhindert ist, dann wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:
  - Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
  - Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr
  - Bericht des Kassierers
  - Bericht der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen gemäß Satzung und/oder Ersatzwahlen
  - Behandlung vorliegender Anträge
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit im Wesentlichen über:
  - die Jahresendabrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes gemäß Satzung, bzw. Ersatzwahlen
  - die Wahl der Rechnungsprüfer
  - die Beitragsordnung
  - die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
5. Eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen von anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - Änderung der Satzung
  - Änderung des Vereinszwecks
  - Auflösung der „Interessengemeinschaft Rheinhalde e.V.“
  - Berufung der Liquidationen
  - DringlichkeitsanträgenHierfür muß mindestens die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sein.
6. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
7. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Der Vorstand ist verpflichtet, alle ihm rechtzeitig zugegangenen Anträge an der Mitgliederversammlung zu behandeln.
8. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Dem Antrag ist die zu behandelnde Tagesordnung beizufügen.

10. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
  - höchstens zwei weiteren Personen (Beisitzer)
2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Personen können den Verein gemeinsam rechtsverbindlich vertreten. Der Schriftführer soll aber nur dann eine vertretende Tätigkeit ausüben, wenn der erste oder zweite Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtszeit läuft bis zur Beendigung der übernächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Die Amtsdauer eines Ersatzmitgliedes endet mit der Amtsdauer des übrigen Vorstandes.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 15 Beschlüsse und Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

1. Zur Prüfung des Finanzwesens werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer ihrer Tätigkeit erstreckt sich vom Zeitpunkt der Wahl in der ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur Beendigung der übernächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Richtigkeit der Buchführung und Kasse zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung hierüber einen Prüfungsbericht abzugeben.

## **§ 17 Wahlen und Abstimmungen**

1. Bei Wahlen sind Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertrag und Vertretung sind nicht zulässig. Für den Vorstand können Aktivmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Passivmitglieder haben nur beratende Funktion und sind nicht wählbar.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters / ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Danach entscheidet das Los.
4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt oder wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht.
6. Eine Vertretung bei Wahlen und Abstimmungen ist nicht möglich. Stimmübertrag und Vertretung sind nicht zulässig.
7. Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen, die in dieser Satzung besonders geregelt sind, bleiben von den Bestimmungen des § 17 unberührt.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dabei muß mindestens die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Diese Mitgliederversammlung hat die Liquidatoren zu benennen.
3. Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluß zu fassen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20.02.1986 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 27.10.1999

1. Vorsitzender  
(H. Keuntje)

2. Vorsitzender  
(W. Schneider)

Schriftführer  
(M. Söllner)